

VII. Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Die 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 07.09.2012 wirksam geworden. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, § 3 und § 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
 - Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - geprüften Planungsalternativen
- zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Die Ausweisung des Sondergebiets „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ stellt eine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriff) und ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen)	Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Abfälle und Abwässer wurden erfasst und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und in dem Umweltbericht in der Fassung vom 14.03.2012, geändert am 02.04.2012 und 11.05.2012, der Bestandteil der Begründung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ ist, zusammengefasst

2. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung hat in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschließlich 09.05.2012 stattgefunden.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Äußerungen hervor.	-

3. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 04.04.2012.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Markt Hahnbach vom 16.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Bauaufsichtsbehörde vom 30.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Straßenverkehrsbehörde vom 05.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde vom 25.04.2012	Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhoben. Die vom Vorhabensträger gewünschte bauliche Änderung der Photovoltaikanlage bezüglich der Bauart und Anlagenausrichtung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde für die Planungsänderung ist eine Erhöhung des Faktors für die ökologischen Ausgleichsflächen auf 0,6. Dies wurde in die beigefügte Begründung (vgl. Kap. IV) aufgenommen. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Zudem hat dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ – Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets, mit Ausnahme der Vergrößerung der ökologischen Ausgleichsflächen hat.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzbehörde vom 02.05.2012	Der Hinweis der Immissionsschutzbehörde, dass keine Blendwirkungen für die Anwohner durch die Photovoltaikanlage entstehen, z.B. durch das Verwenden von reflexionsarmem Glas, kann auf Grund der vorhanden und geplanten Eingrünung im direkten Umgriff sowie der Neigung und Höhe der Module ausgeschlossen werden. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Zudem hat dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt vom 08.05.2012	Das Gesundheitsamt hat keine Einwände gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhoben. Die Hinweise des Gesundheitsamts, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Photovoltaikanlage die Funktionstüchtigkeit der Deponiesicherung nicht beeinträchtigen darf, - das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser nicht zu Erosionen führen darf und

	<ul style="list-style-type: none"> - der Abstand der Module zu Deponieeinrichtungen mind. 3,0m betragen muss <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Zudem hat dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.</p>
<p>Vermessungsamt Amberg vom 26.04.2012</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 04.05.2012</p>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) hat keine Einwände gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhoben. In seiner Stellungnahme weist das WWA auf folgende beim Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage zu beachtende Vorgaben hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Umweltschutz (LfU) ist nach Meinung des WWA bei Planung und Bau von Photovoltaikanlage auf gesicherten Altablagerungen immer zu beteiligen. - Die ordnungsgemäße Nachsorge der gesicherten Altablagerung darf durch die vorgesehenen Planungen nicht beeinträchtigt werden. - Die vorhandenen Deponieeinrichtungen (Grundwassermessstelle, Kontrollpegel, Sickerwassersammelbecken usw.) dürfen nicht beschädigt werden und sind nachrichtlich in den Bebauungsplan (auch lagemäßig außerhalb des Geltungsbereiches) zu übernehmen. - Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems darf durch die Anlage nicht nachteilig beeinflusst werden. - Das Oberflächenabdichtungssystem darf wegen der zusätzlichen Auflast keinen unzulässig großen, ungleichmäßigen Setzen unterworfen sein und nicht beschädigt werden. - Bei allen Arbeiten auf der gesicherten Altablagerungsfläche ist grundsätzlich ein Abstand zur Entwässerungsschicht von mindestens 0,5 m einzuhalten. - Die notwendigen Kontroll- Wartungs- und Pflegemaßnahmen an der gesicherten Altablagerungsfläche dürfen durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden. - Sanierungen oder sonstige Belange der Nachsorge haben Vorrang vor dem Betrieb der Photovoltaikanlage. - Nach endgültiger Außerbetriebnahme der Anlage ist diese komplett rückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. <p>Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Rücksprache mit dem LfU dieses an der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt wird, da bei Vorhaben die Altlastenstandorte oder Bergbau und Geologie betreffen, die Fachleute des LfU zu beteiligen sind, - die Vorgaben des WWA im Einzelnen in Kap. I.4. in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen wurden, - die vorhanden Deponieeinrichtungen durch die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans vor Schäden gesichert sind. Eine planliche Übernahme in dem Maßstab der Bauleitpläne nicht darstellbar ist und

	dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ hat.
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach vom 02.05.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadt Sulzbach-Rosenberg, Örtl. Straßenverkehrsbehörde vom 05.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadt Sulzbach-Rosenberg, Amt für Liegenschaften vom 26.04.2012	Die Zufahrt zum Sondergebiet führt über Teilflächen der Grundstücke mit der Flurstücks-Nr. 809, Gemarkung Sulzbach und der Flurstücks-Nr. 1342/2, Gemarkung Sulzbach der Stadt Sulzbach Rosenberg. Auch der Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. Nr. 809. Hier sind schuldrechtliche Nutzungsvereinbarungen oder der Erwerb der Teilfläche erforderlich. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz, mit der Stadt Sulzbach-Rosenberg eine entsprechende Vereinbarungen, für die bereits ein Entwurf vorliegt, im Hinblick auf die Sicherung der Erschließung bzw. Nutzung der städtischen Teilflächen trifft. Die Vereinbarung wird vor Inkrafttreten die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung abgeschlossen sein.
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 02.05.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern vom 09.05.2012 und 11.05.2012	Den Hinweis des Bergamts Nordbayern auf Untertagebau und daraus entstehende Gefahren für das Bauvorhaben durch Setzungen, Sackungen und Tagesbrüche nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Der Forderung des Bergamts Nordbayern, vor einer Bebauung ein geotechnisches markscheiderisches Gutachten angefertigt zu lassen, wird nicht stattgegeben, da nach Angaben des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach mit Schreiben vom 11.05.2012 bereits zur Planung der Deponiesicherung geotechnische Untersuchungen durchgeführt wurden. Durch langjährige Beobachtungen wurde festgestellt, dass die großen Setzungen und Sackungen im Bereich der ehemaligen Pinge abgeschlossen sind. Kleinere Setzungen können aber nach wie vor nicht ausgeschlossen werden und werden vom Vorhabensträger hingenommen. Bei den umfangreichen Verdichtungsmaßnahmen während der Sanierungsmaßnahmen sind keine Veränderungen in Form von größeren Setzungen, Sackungen oder Einbrüchen aufgetreten. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 11.05.2012 auf Grund der Angaben des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach keine Einwände gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhebt, wenn die Anlage gegen die prognostizierten Bodenbewegungen ausgelegt wird.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde vom 23.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 04.05.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München vom 25.04.2012	Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hinsichtlich des Denkmalschutzgesetzes werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft vom 10.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten vom 07.05.2012	Der Hinweis des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf mögliche Schäden der Photovoltaikanlage im Baumfallbereich des nördlich angrenzenden Gehölzbestands wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen Der Abstand zwischen den Modulen und dem Gehölzbestand beträgt im Minimum 12-15m. Im Saumbereich des angrenzenden Gehölzbestands stocken nur vereinzelt Gehölze, die eine Höhe von 15m überschreiten. Zum Schutz des biotopgeschützten Bestandes wird die geringe Gefahr durch Baumfall vom Betreiber in Kauf genommen. Zudem hat dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz vom 18.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Industrie- und Handelskammer Regensburg, Geschäftsstelle Amberg-Sulzbach vom 12.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
E.ON Bayern AG, Netzcenter Weiden vom 27.04.2012	Die Hinweise der E.ON Bayern AG, dass <ul style="list-style-type: none"> - keine Versorgungseinrichtungen in überplanem Bereich der E.ON. Bayern AG sind, - eine Aussage über die Aufnahme der max. Einspeiseleistungen ins örtliche Mittelspannungsnetz abhängig ist von der jeweiligen Versorgungsstruktur unter Berücksichtigung vorhandener Einspeiseanlagen bzw. vergebener Zusagen, - die Feststellung des technisch und wirtschaftlich günstigsten

	<p>Anschlusspunktes sowie die Prüfung der max. möglichen Einspeisekapazität in das Netz der E.ON noch durchgeführt werden muss und</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ hat, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
PLEdoc GmbH, Essen vom 21.04.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bundes Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/ Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg vom 07.04.2012	<p>Der Bitte der Freiwilligen Feuerwehr über die Information von Gefahrenpunkten bei Einsatzfällen (Hinweise) hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfahrtsmöglichkeiten, - Gefahren durch elektrischen Strom und - Freischalteinrichtungen <p>wird stattgegeben und wird gewährleistet, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfahrtsmöglichkeiten über die Tore gegeben sind, - eine Einweisung der Freiwilligen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage sowie über den Notschalter erfolgt und dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ hat.
Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn vom 08.05.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadtheimatspfleger Dr. Markus Lommer vom 30.04.2012	<p>Den Hinweis des Stadtheimatspflegers, dass, auf Grund jahrzehntelanger Gewohnheit, am Nordrand der Altdeponie bzw. der geplanten Photovoltaikanlage eine Gehwegeverbindung zu erhalten ist, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Zudem hat dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.</p>
SWWeE Annaberg GmbH & Co. KG, Bad Griesbach vom 03.05.2012	<p>Auf Grund der geplanten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll die Spitzenleistung der Photovoltaikanlage von derzeit 700KWp auf über 1MW gesteigert werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Module als Satteldachkonstruktion in N-S-Richtung aufgestellt werden, also mit einer O-W-Ausrichtung.</p>

	<p>Die baulichen Änderungen stellen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft eine Verschlechterung dar, da die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 auf 0,7 erhöht werden muss.</p> <p>Dem Vorhaben der SWWeE, den Bebauungs- und Grünordnungsplan dahingehend zu ändern, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Satteldachkonstruktion jeweils 2 Modulreihen (ohne Abstand) aneinander rücken und zwischen den Satteldachreihen der Abstand / Wartungs- und Pflegegang mind. 1m beträgt, - der Bodenabstand der Module sehr gering ist und im Minimum 40-60cm beträgt, - zur Verankerung dem Boden aufliegende ca. 30cm breite Betonstreifenfundamente mit einem Abstand von ca. 3,0m erforderlich sind <p>wird stattgegeben, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, - die Planänderung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. A) erfolgte und die für die Ermittlung der ökologischen Ausgleichsflächen zu Grunde gelegte Faktor auf von 0,3 auf 0,6 zu erhöht wird. Das bedeutet, dass die ökologischen Ausgleichsflächen auf insgesamt 6.300m² erweitert werden. Die Flächen werden auf zur Verfügung stehenden Grundstücken im Umgriff des Vorhabens untergebracht, - eine deutliche Verschlechterung im Hinblick auf die Bodenversiegelung durch die Verankerung nicht zu befürchten ist. Die extensive Gras-Krautflur unter den Modulen ist herzustellen. - die Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung keine Auswirkungen auf die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg – Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets, mit Ausnahme der Vergrößerung der ökologischen Ausgleichsflächen, hat.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2012 bis einschließlich 06.07.2012 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Äußerungen hervor.	-

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 29.05.2012.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Markt Hahnbach vom 05.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Bauaufsichtsbehörde vom 28.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Straßenverkehrsbehörde vom 30.05.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde vom 06.07.2012	<p>Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhoben.</p> <p>Den Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, den Riesenbärenklau (Neophyt - eingeschleppte Pflanze), welcher im Randbereich der Ausgleichsfläche 1 und 3 ausgesamt hat, zu bekämpfen und Sorge zu tragen, dass er nicht in die Ausgleichsflächen einwandert sowie der Ergreifung entsprechender Schutzmaßnahmen bei der Bekämpfung nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Er wird in den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.</p>
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzbehörde vom 04.07.2012	<p>Die Immissionsschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhoben.</p> <p>Der Hinweis der Immissionsschutzbehörde, dass keine Blendwirkungen für die Anwohner durch die Photovoltaikanlage entstehen, z.B. durch das Verwenden von reflexionsarmem Glas, kann auf Grund der vorhanden und geplanten Eingrünung im direkten Umgriff sowie der Neigung und Höhe der Module ausgeschlossen werden. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Zudem hat dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.</p>

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt vom 05.07.2012	Das Gesundheitsamt hat keine Einwände gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhoben. Die Hinweise des Gesundheitsamts, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Photovoltaikanlage die Funktionstüchtigkeit der Deponiesicherung nicht beeinträchtigen darf, - das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser nicht zu Erosionen führen darf und - der Abstand der Module zu Deponieeinrichtungen mind. 3,0m betragen muss werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen. Zudem hat dies keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Vermessungsamt Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 02.07.2012	Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) hat keine Einwände gegen die 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“ erhoben. Die Hinweise des WWA, dass <ul style="list-style-type: none"> - die bestehenden Grundwasser- und Kontrollpegel durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden dürfen und - die Planunterlagen zu den Grundwasser- und Kontrollpegel bei dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zur Verfügung bzw. eingesehen werden können nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Sie werden in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach vom 04.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadt Sulzbach-Rosenberg, Örtl. Straßenverkehrsbehörde vom 13.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadt Sulzbach-Rosenberg, Amt für Liegenschaften vom 26.06.2012	Die Zufahrt zum Sondergebiet führt über Teilflächen der Grundstücke mit der Flurstücks-Nr. 809, Gemarkung Sulzbach und der Flurstücks-Nr. 1342/2, Gemarkung Sulzbach der Stadt Sulzbach Rosenberg. Auch der Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst eine Teilfläche des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. Nr. 809. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz, mit der Stadt Sulzbach-Rosenberg hierzu eine Vereinbarung geschlossen hat, welche die Sicherung der Erschließung bzw. Nutzung der städtischen Teilflächen regelt.

Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 08.06.2012	Auf Grund des Hinweises der Stadtwerke, den Brandschutz zu überprüfen, beauftragte der Vorhabensträger einen Brandschutz-Sachverständigen, dessen Vorgaben in den Bebauungs- und Grünordnungsplan eingeflossen sind. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern vom 15.06.2012	Den Hinweis des Bergamts Nordbayern, dass, auf Grund des untertägigen Abbaus und der dem Bergamt unbekanntem Zustand der Grubenbaue sowie des Deckgebirges, Deformationen in Form von Sackungen und Tagesbrüchen an der Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat bereits zur Planung der Deponiesicherung geotechnische Untersuchungen durchführen lassen. Durch langjährige Beobachtungen wurde festgestellt, dass die großen Setzungen und Sackungen im Bereich der ehemaligen Pinge abgeschlossen sind. Kleinere Setzungen können aber nach wie vor nicht ausgeschlossen werden und werden vom Vorhabensträger hingenommen. Bei den umfangreichen Verdichtungsmaßnahmen während der Sanierungsmaßnahmen sind keine Veränderungen in Form von größeren Setzungen, Sackungen oder Einbrüchen aufgetreten. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde vom 28.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 08.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München vom 26.06.2012	Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hinsichtlich des Denkmalschutzgesetzes werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Diese waren bereits in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen und haben keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten vom 06.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme

Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz vom 05.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Industrie- und Handelskammer Regensburg, Geschäftsstelle Amberg-Sulzbach vom 30.05.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
E.ON Bayern AG, Netzcenter Weiden vom 18.06.2012	<p>Die Hinweise der E.ON Bayern AG, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Versorgungseinrichtungen in überplanterem Bereich der E.ON. Bayern AG sind, - eine Aussage über die Aufnahme der max. Einspeiseleistungen ins örtliche Mittelspannungsnetz abhängig ist von der jeweiligen Versorgungsstruktur unter Berücksichtigung vorhandener Einspeiseanlagen bzw. vergebener Zusagen und - die Feststellung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunktes sowie die Prüfung der max. möglichen Einspeisekapazität in das Netz der E.ON noch durchgeführt werden muss <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Bauausführungsplanung zwischen Versorgungsträger und dem Netzbetreiber geklärt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaik-anlage am Annabergweg“.</p>
PLEdoc GmbH, Essen vom 04.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bundes Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach vom 19.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/ Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg vom 05.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß	Keine Stellungnahme abgegeben

Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg vom 30.05.2012	<p>Der Bitte der Freiwilligen Feuerwehr über die Information von Gefahrenpunkten bei Einsatzfällen (Hinweise) hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfahrtsmöglichkeiten, - Gefahren durch elektrischen Strom und Freischalteinrichtungen <p>wird stattgegeben und wird gewährleistet, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfahrtsmöglichkeiten über die Tore gegeben sind, - die Tore einen Doppelzylinder mit der Schließung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten, - eine Einweisung der Freiwilligen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage sowie über den Notschalter erfolgt. <p>Dies hat keine Auswirkungen auf die Darstellungen in der 17. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Annabergweg“.</p>
Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn vom 19.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer vom 31.05.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
SWWeE Annaberg GmbH & Co. KG, Bad Griesbach vom 26.06.2012	<p>Die Angaben der SWWeE, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einspeisepunkt durch die EON zwischenzeitlich ermittelt und die Einspeisezusage erteilt wurde, - von der EON der Bau einer Übergabeschutzstation mit Trafo gefordert wird, - die Übergabeschutzstation höchstens 50 m vom Einspeisepunkt entfernt sein darf und - der Standort für den Bau der Übergabeschutzstation mit dem Freistaat Bayern (Grundeigentümer) bereits abgestimmt wurde <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Standort der Übergabeschutzstation liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung. Da die Übergabeschutzstation nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein zulässiges Vorhaben im Außenbereich ist, muss diese in der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht dargestellt und im Bauleitplanverfahren behandelt werden.</p>
Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg vom 27.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt vom 25.06.2012	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme

6. Planungsalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde vom 23.04.2012	„Unstrittig handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Nutzung einer ehemaligen Deponie. Nachdem deren Rekultivierung jedoch bereits abgeschlossen ist, ist planungsrechtlich eine Bewertung als so genannte vorbelastete Fläche nicht möglich. Es ist jedoch für vertretbar gehalten – unter Zurückstellung verbleibender Bedenken –, die Fläche als angebundene Fläche einzustufen. Entscheidend dafür ist, dass das grundsätzlich nicht zur Anbindung geeignete Dauerkleingartengebiet im vorliegenden Fall aufgrund der prägenden Laubenstruktur Siedlungscharakter besitzt. Den entsprechenden Formulierungen in den Abschnitten 5 der jeweiligen Begründungen zu den Bauleitplänen kann daher letztlich zugestimmt werden. Einer Alternativenprüfung bedarf es damit nicht.“

Aus Spalte 2 (Bemerkungen) ergeben sich die Gründe, warum diese Planungsvarianten nicht weiter verfolgt wurden.

Aufgestellt:

Ort, Datum Sulzbach-Rosenberg, den 09.10.2012	Unterschrift Michael Göth Erster Bürgermeister 
---	--